

Sehr geehrte Versicherte
Sehr geehrter Versicherter

In der Beilage erhalten Sie die Begünstigenerklärung Todesfallkapital.

Um eine von Ihnen in erheblichem Masse unterstützte Person im Todesfall mit einem Todesfallkapital zu begünstigen, füllen Sie das beiliegende Formular aus und senden es uns unterschrieben zurück. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die **standardmässige Reihenfolge** der begünstigten Personen ist aus **Artikel 18** des Reglements für die Personalvorsorge (siehe Rückseite der Begünstigenerklärung) ersichtlich.
- Personen, die von Ihnen **in erheblichem Masse unterstützt** worden sind (ohne geschiedener Ehegatte) haben nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn Sie comPlan zu Lebzeiten die schriftliche Begünstigenerklärung Todesfallkapital in der Beilage abgeben.
- Im Todesfall erhält der Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente – unabhängig vom Erbrecht – das gesamte Todesfallkapital. **Falls Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin die Voraussetzungen für die Ehegattenrente** (Unterhalt Kinder oder mindestens Alter 40 und 5 Jahre verheiratet/im gleichen Haushalt oder ganze IV-Rente) **nicht erfüllt und Sie sie oder ihn in erheblichem Masse unterstützen, können Sie sie/ihn mittels der Begünstigenerklärung mit dem Todesfallkapital nach Art. 18 des Reglements für die Personalvorsorge begünstigen.**
- **Die Begünstigenerklärung Todesfallkapital muss uns vor Ihrem Tod zugestellt werden.**
- **Wir prüfen den Leistungsanspruch erst nach Ihrem Ableben.**
- Wenn Sie **Ihre Lebenspartnerin/Ihren Lebenspartner** für den Fall Ihres Todes mit einem Todesfallkapital begünstigen möchten, ist zwingend ein **separater Unterstützungsvertrag** (anderes Formular comPlan) auszufüllen.
- Um die **Aufteilung des Todesfallkapitals bezüglich Kindern, Eltern und Geschwistern** anders zu regeln als in der standardmässigen Anspruchsberechtigung gemäss Artikel 18, ist zwingend eine **separate Änderung der Begünstigtenordnung im Todesfall** (anderes Formular comPlan) auszufüllen.

Nach Erhalt des Formulars werden wir Ihnen eine Empfangsbestätigung zustellen.

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse
comPlan

Brief ohne Unterschrift

Begünstigenerklärung Todesfallkapital

Für die Begünstigung von in erheblichem Masse unterstützte Personen gemäss Vorsorgereglement Art. 18 Abs. 3

Versicherte(r)

Name / Vorname

Geburtsdatum / Sozialversicherungsnummer

...../.....

...../.....

Strasse und Nr. / PLZ und Ort

Zivilstand

.....

.....

.....

.....

1. Die vorliegende Erklärung dient dazu, allfällige Ansprüche von in erheblichem Masse begünstigte Personen auf ein Todesfallkapital von comPlan gemäss Vorsorgereglement Art. 18 Abs. 3 zu regeln.
2. Ich bin über die reglementarischen Bestimmungen zum Todesfallkapital (siehe Rückseite) und deren Leistungsvoraussetzungen informiert worden und habe sie zur Kenntnis genommen.
3. Ich wünsche, dass bei meinem Tod vor der Pensionierung bzw. als BezügerIn einer Invalidenrente vor dem 65. Altersjahr das fällige Todesfallkapital an die folgenden Personen, die ich in erheblichem Masse unterstütze (ausgenommen ist der geschiedene Ehegatte), ausgerichtet wird (bei mehreren begünstigten Personen ist auch die Quote anzugeben, andernfalls das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausgerichtet wird):

Begünstigte Person Name und Adresse	Geburtsdatum	Bezug zu mir (z.B. Ehegatte, Kind, Elternteil etc.)	Quote in %

Ort und Datum

Unterschrift Versicherte(r)

.....

.....

Wir bestätigen hiermit den Empfang der Begünstigenerklärung Todesfallkapital. Für die Ausrichtung der Leistungen sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todesfalles massgebend.

Ort und Datum

comPlan

.....

.....

Auszüge aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 01.01.2021

Bestimmungen zum Todesfallkapital (Art. 18)

- 1 Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird den Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, ein Todesfallkapital in folgender Reihenfolge ausbezahlt:
 - a der **Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente** gemäss Art. 15 Abs. 1; bei deren Fehlen
 - b der **Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente** gemäss Art. 16 Abs. 1 oder **Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (ohne geschiedener Ehegatte)**; bei deren Fehlen
 - c **sämtliche Kinder** des Verstorbenen, bei deren Fehlen die **Eltern**, bei deren Fehlen die **Geschwister**.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die **Begünstigten nach den Buchstaben a und b sowie bei Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern nach lit. c 100% des versicherten Lohns zuzüglich**:
 - die **Einkäufe** nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), die **Altersgutschriften über «Standard»** gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie die **persönliche Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung** gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich die während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten **WEF-Vorbezüge und scheidungsrechtlichen Auszahlungen**.

Für die **Begünstigten nach Buchstabe c (ohne Vorhandensein von waisenrentenberechtigten Kindern)** entspricht das Todesfallkapital:

 - den **Einkäufen** nach Art. 8 Abs. 2 (ohne Zins), den **Altersgutschriften über «Standard»** gemäss Art. 7 Abs. 4 (mit Zins) sowie der **persönlichen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung** gemäss Art. 11 Abs. 1 (ohne Zins);
 - abzüglich den während der Versicherungszeit bei der Pensionskasse getätigten und noch nicht zurückbezahlten **WEF-Vorbezügen und scheidungsrechtlichen Auszahlungen**.

Bei teilpensionierten und teilinvalidenrentenberechtigten Personen gelten Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 bei der Ermittlung des Todesfallkapitals (bezüglich versicherter Lohn, Einkäufe, WEF-Vorbezüge etc.) sinngemäss.
- 3 **Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach Abs. 1 lit. b, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.** Ferner haben Begünstigte nach Abs. 1 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Verstorbene der Pensionskasse zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigterklärung abgegeben hat.
- 4 **Der Versicherte kann zu Lebzeiten durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 1 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c ganz oder teilweise zusammenfassen. Bei mehreren Bezugsberechtigten innerhalb der Gruppen Abs. 1 lit. b oder c kann der Versicherte der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.**